

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8658/1 Bearbeiter 02742/2551 25. Oktober 1988
 Fuchs Klappe 281

Betrifft
SCHILLING Johanna, Gde. Neustift-Innermanzing;
1 Stieleiche in Neustift ("Kaisereiche") - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 90/2, EZ. 81, Neustift, KG. Neustift-Innermanzing, Gde. Neustift-Innermanzing, stockende STIELEICHE, Eigentümerin Johanna Schilling, Neustift 15, 3052 Innermanzing, zum Naturdenkmal.

Der Baum beschreibt sich wie folgt:
1 STIELEICHE, Höhe ca. 20 m, Alter 80 Jahre, Stammumfang 3.50 m, Krone in ca. 6 m Höhe mit zwei starken weitausladenden Ästen beginnend. 1908 anlässlich des sechzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaiser Franz Josefs gepflanzt.
Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Fremdenverkehrsverein Neustift-Innermanzing hat um die Naturdenkmalerklärung der Stieleiche angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß der Baum ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Johanna Schilling, Neustift 15, 3052 Innermanzing
- 2) die Gde. Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) den Fremdenverkehrsverein Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Obmann Johann Hell, Innermanzing 5, 3052
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 16. Dezember 1988

Für den ~~Bezirkshauptmann~~

(Dr. Oppitz)

